

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3641-01	Termin 25.06.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
14.06.2018	Finanz- und Personalausschuss	V			
18.06.2018	Hauptausschuss	V			
25.06.2018	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen
– Wettbürosteuersatzung –.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die als Anlage beigefügte Vergnügungssteuersatzung für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen – Wettbürosteuersatzung –.

Stellv. Bereichsleiter Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Heithausen 23.05.18	Datum	Tsalastras Datum 24.05.2018	Schranz Datum 29.05.2018
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3641-01	Termin 25.06.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Haushaltssanierungsplan 2017 ff. Maßnahme Nr. 290 - Einführung einer Wettbürosteuer -.

Mit den Beratungen zum Haushaltssanierungsplan 2017 ff. sind Entscheidungen über die Kompensation solcher Maßnahmen getroffen worden, die nicht oder nicht in vollem Umfang umgesetzt werden können.

Unter der Drucksache-Nr. B/16/2003-01 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.11.2016 den Haushaltssanierungsplan 2017 ff. auf der Grundlage der in der Maßnahmenliste fortgeschriebenen Einzelmaßnahmen (Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2016 ff.) beschlossen.

Unter der Drucksache B/16/2474-01 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.03.2017 die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten – Wettbürosteuersatzung – beschlossen.

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

Die eingefügte Maßnahme Nr. 290 umfasst die Einführung der sogenannten Wettbürosteuer. Durch die Erschließung dieser neuen Steuerquelle wurde eine Verbesserung des Ergebnisses von 75 TEUR im Jahr der Einführung dieser Steuer, somit für das Geschäftsjahr 2017, prognostiziert. Für das Geschäftsjahr 2018 sind Erträge aus der Heranziehung zur Wettbürosteuer in Höhe von 150 TEUR p. a. veranschlagt.

b) Sonstige

-

Begründung

Die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung in Form der Wettbürosteuersatzung ist für die rechtssichere Erhebung der Vergnügungssteuer erforderlich. Die damit vollzogenen Änderungen gegenüber der Wettbürosteuersatzung vom 27.03.2017 regeln schwerpunktmäßig das künftige Verfahren zur Besteuerung von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen unter Beachtung der aktuellen Rechtslage.

Nachdem die Wettbürosteuersatzung der Stadt Hagen mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.06.2014 genehmigt worden war und das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen 2016 in drei Musterverfahren der Stadt Dortmund den bisherigen Flächensteuermaßstab als verfassungsgemäß beurteilt hatte, ist die o. g. Wettbürosteuersatzung für Oberhausen am 27.03.2017 beschlossen worden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3641-01	Termin 25.06.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

51 Nach der Beschlussfassung über die Einführung einer Wettbürosteuer wurden Erträge von 75
52 TEUR für das Geschäftsjahr 2017 prognostiziert. Ab dem Geschäftsjahr 2018 beträgt das Bud-
53 get ausweislich der Kosten- und Leistungsrechnung, Produktbereich 16, Sachkonto 403140,
54 150 TEUR p. a.

55

56 Die Wettbürosteuersatzung vom 27.03.2017 wurde im Amtsblatt Nr. 7 vom 18.04.2017 öffent-
57 lich bekanntgemacht und trat gemäß § 12 der Wettbürosteuersatzung am Tag nach ihrer Be-
58 kanntgabe in Kraft.

59

60 Nach § 2 der Wettbürosteuersatzung unterliegen der Besteuerung im Gebiet der Stadt Ober-
61 hausen das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen
62 (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereig-
63 nisse ermöglichen (auch an Terminals o. ä. technischen Geräten). Steuerschuldner/in ist nach
64 § 3 Abs. 1 Wettbürosteuersatzung der/die Wettvermittler/in. Die Bemessungsgrundlage für die
65 Steuer ist nach § 4 Satz 1 Wettbürosteuersatzung die Veranstaltungsfläche (qm) der genutz-
66 ten Räume, einschließlich der Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kleiderablagen,
67 Toiletten und ähnlicher Nebenräume.

68

69 Das Bundesverwaltungsgerichts hat mit Entscheidungen vom 29.06.2017 (BVerwG 9 C 7.16;
70 BVerwG 9 C 8.16; BVerwG 9 C 9.16) die o. b. Urteile des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben
71 mit der Begründung, dass der Flächenmaßstab zu einer gleichheitswidrigen Besteuerung
72 führe und die Rechtsprechung des OVG geltendes Bundesrecht verletze. Den sachgerechten
73 Maßstab für eine Vergnügungssteuer bilde der individuelle, wirkliche Vergnügungssteuer-
74 aufwand, hier also der Wetteinsatz. Besteuert werde der Aufwand für die in einem Wettbüro
75 abgegebene Wette, nicht ein fiktiv angenommener „gesteigerter Aufwand“, der kalkulatorisch
76 geschätzt werden dürfe. Im Übrigen wurden die Ausführungen des OVG zur Zulässigkeit der
77 Wettbürosteuer grundsätzlich bestätigt.

78

79 Nach dieser Rechtsprechung ist die Bemessungsgrundlage in der Wettbürosteuersatzung der
80 Stadt Oberhausen rückwirkend dahingehend zu ändern, dass nicht mehr der rechtswidrige
81 Flächensteuermaßstab sondern der Wetteinsatz als Bemessungsgrundlage für die Berech-
82 nung der Steuer herangezogen wird. Mangels Vertrauensschutzes der Wettvermittler bzw.
83 Wettveranstalter ist die Rückwirkung der Satzung auch zulässig.

84

85 Aufgrund der Vielzahl der notwendigen Änderungen der satzungsrechtlichen Vorschriften wird
86 aus verwaltungsökonomischen Gründen die Neufassung der Wettbürosteuersatzung gegen-
87 über einer Änderungssatzung bevorzugt.

88

89 Unter Beachtung der Kompensationsmaßnahme Nr. 290 des Haushaltssanierungsplans 2017
90 bleibt zu ermitteln, wie hoch der Steuersatz bei der zu ändernden Bemessungsgrundlage sein
91 sollte, um die Konsolidierungsziele umzusetzen. Die darüber hinaus mit der Erhebung einer
92 Wettbürosteuer verknüpften Lenkungsziele zur Bekämpfung der Suchtgefahr und der Verfol-
93 gung von städtebaulichen Zwecken bleiben von der weiteren Bewertung unberührt.

94

95 Gemäß den Wertungen des Bundesverwaltungsgerichtes wurde in den behandelten Einzelver-
96 fahren festgestellt, dass die steuerliche Belastung aus der Heranziehung zur Wettbürosteuer
97 (Flächensteuer) im Gemeindegebiet der Stadt Dortmund ca. 1,5 % bis 2 % des Umsatzes be-
98 trägt. Die für die Berechnung der Wettbürosteuer in der Stadt Dortmund maßgebenden Be-
99 steuerungsgrundlage (Flächensteuer) war mit der Regelung der Oberhausener Satzung ver-

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3641-01	Termin 25.06.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

gleichbar. Gemäß § 5 der Wettbürosteuersatzung der Stadt Oberhausen beträgt der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und/oder Sportwetten je Kalendermonat und für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 125,00 EUR. Ausgehend von der Annahme einer Flächenbesteuerung von 125,00 EUR je Monat und für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche, und einer Durchschnittsgröße von Wettbüros in NRW von 98 Quadratmetern, ergab sich auf der bisherigen Bemessungsgrundlage eine durchschnittliche Steuerbelastung pro Standort in Höhe von 1.250,00 EUR je Monat.

Entsprechend einer Datenerhebung eines Wettveranstalters hat dieser anhand der ihm bekannten Größen und Umsatzzahlen aller Wettvermittlungsstellen in NRW das Aufkommen an Wetteinsätzen berechnet. Es handelt sich aus der Sicht des Wettveranstalters um repräsentative Werte, die auch für andere Veranstalter Geltung beanspruchen dürften. Die Richtigkeit der Angaben wurde durch die vom Wettveranstalter beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC (Pricewaterhouse Coopers GmbH) gutachterlich bestätigt. Auf der Grundlage der Monatsdurchschnittswerte für Januar bis Dezember 2016 ergibt sich als Mittelwert der mtl. Durchschnittsumsätze ein Betrag von 77.322,00 EUR für die vom Wettveranstalter im Bundesland NRW betriebenen Wettbüros, wobei in den nächsten Monaten/Jahren mit einer gewissen Steigerung der Umsätze zu rechnen ist, insbesondere dann, wenn es gemäß den Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages zur Vergabe von Konzessionen kommt.

Bei der Besteuerung des Spieleinsatzes ist ein vergleichbares Steueraufkommen prognostiziert, wie im Fall der Flächenbesteuerung. Eine Erdrosselungswirkung auf die Wettvermittler und -veranstalter durch die Umstellung des Steuermaßstabs auf den Wetteinsatz ist damit ausgeschlossen. In der Sitzung der Steueramtsleitertagung am 16.05.2018 wurden zudem erste Erfahrungswerte über das Ertragsaufkommen aus der Besteuerung der Wetteinsätze für das jeweilige Gemeindegebiet bekannt gegeben. Die Richtigkeit der vom Wettveranstalter vorgenommenen Datenerhebungen über die in seinen Wettbüros betriebenen Wetteinsätze wird demnach bestätigt.

Die vorgeschlagene Neufassung der Wettbürosteuersatzung tritt zur Sicherung der haushaltspolitischen Konsolidierungsmaßnahmen rückwirkend in Kraft. Die Wettbürosteuersatzung vom 27.03.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anzumerken ist, dass die Änderung der Besteuerungsgrundlage Auswirkung auf das Steuerfestsetzungsverfahren haben wird. Anstatt einer einmaligen Feststellung der Bemessungsgrundlage (Flächensteuermaßstab) sind die Spieleinsätze der sich Vergnügenden von den Steuerschuldnern je Kalendermonat anzumelden und festzusetzen.

Anlage

Vergnügenssteuersatzung der Stadt Oberhausen für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen
– Wettbürosteuersatzung –.

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen

für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen

– Wettbürosteuersatzung –

vom

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Oberhausen erhebt nach den Vorschriften dieser Satzung eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuererhebung

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Oberhausen das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und/oder Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen von Wettereignissen ermöglichen (auch an Terminals o. ä. technischen Geräten).

§ 3 Steuerschuldner/in

- (1) Steuerschuldner/in ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, das heißt, der/die Wettvermittler/in bzw. Wettveranstalter/in.
- (2) Steuerschuldner/in ist auch derjenige/diejenige, der/die die Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, sofern er/sie an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer ist der Brutto-Wetteinsatz der Wettkunden. Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden für den Abschluss der Wetten aufgewendete Betrag ohne jegliche Abzüge.

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und/oder Sportwetten im Sinne von § 2 beträgt 1,5 Prozent des Brutto-Wetteinsatzes je Kalendermonat.

§ 6 Anmeldungs- und Anzeigepflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, der Stadt Oberhausen – Fachbereich Steuern – anzuzeigen.

Die Anzeige muss folgende Angaben erhalten:

Name und Anschrift der Betreiberin / des Betreibers,
Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
Name und Anschrift der Steuerschuldnerin/des Steuerschuldners i. S. v. § 3 Abs. 2.

- (2) Die gemäß §§ 4 und 5 entstandene Wettbürosteuer ist für die Besteuerungszeiträume ab dem 01. Juli 2018 von dem/der Steuerschuldner/in selbst zu berechnen. Die unterschriebene Steueranmeldung ist der Stadt Oberhausen – Fachbereich Steuern – bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (3) Für die Besteuerungszeiträume vom 01. Juli 2017 bis 30. Juni 2018, ist die gemäß §§ 4 und 5 bereits entstandene Wettbürosteuer von dem/der Steuerschuldner/in selbst und je Kalendermonat zu berechnen. Die unterschriebenen Steuererklärungen sind der Stadt Oberhausen bis zum 30. September 2018 einzureichen.
- (4) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Steuererhebung auswirken können (z. B. Betreiberwechsel) sind mit Abgabe der Steuererklärung anzuzeigen.
- (5) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Oberhausen innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des nach Inbetriebnahme des Wettbüros folgenden Monats.

- (3) Die Steuer endet mit dem Ablauf des Monats, im dem die gewerbliche Tätigkeit beendet wird.
- (4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den Kalendermonat, in dem die Umschreibung des Betriebes erfolgt, der bisherigen Betreiberin / dem bisherigen Betreiber.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Kalendermonat. Es kann durch Vereinbarung ein abweichender Veranlagungszeitraum vereinbart werden.
- (2) Die gemäß § 6 Abs. 2 entstandene und von dem/der Steuerschuldner/in anzumeldende Wettbürosteuer ist im Zeitpunkt der Anmeldung an die Stadt Oberhausen - Finanzbuchhaltung - zu entrichten. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn der/die Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.
- (3) Die nach § 6 Absatz (3) von dem/der Steuerschuldner/in berechnete und festgestellte Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (4) Die Wettbürosteuer, die durch Steuerbescheid festzusetzen ist, wird mit Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Kommt der/die Betreiber/in des Wettbüros seinen/ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.
- (2) Wenn der/die Steuerschuldner/in seiner/ihrer Verpflichtung zur Abgabe einer Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, kann die Stadt gemäß § 12 KAG i. V. m. § 152 AO einen Verspätungszuschlag festsetzen und erheben. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Verschulden gleich.

§ 10

Steueraufsicht und Mitwirkungspflichten

- (1) Der/Die Betreiber/in, sowie der/die Eigentümer/in oder der/die Vermieter/in der gewerblich genutzten Veranstaltungsräume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der

Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG i. V. m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

- (2) Die/Der Steuerpflichtige und die von ihr/ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gebiet der Stadt vorzulegen, sowie Auskünfte zur Sachverhaltsaufklärung zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG i. V. m. §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der in der Abgabenordnung oder im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- a) als Steuerpflichtige/r entgegen § 6 Abs. 1 (Anmeldung der Veranstaltung) die Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist der Stadt Oberhausen erklärt.
 - b) als Steuerpflichtige/r entgegen § 6 Abs. 2 und 3 ihrer/seiner Pflicht zur Abgabe der Steueranmeldung bzw. -erklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Fristen gegenüber der Stadt Oberhausen nachkommt.
 - c) als Steuerpflichtige/r entgegen § 6 Abs. 4 und 5 Änderungen des Geschäftsbetriebes nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Fristen gegenüber der Stadt Oberhausen anzeigt.
 - d) als Steuerpflichtige/r entgegen § 10 den Beauftragten der Stadt Oberhausen den Einlass in die Veranstaltungsräume verwehrt oder die Vorlage der geforderten Unterlagen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.04.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen - Wettbürosteuersatzung - vom 27.03.2017 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Nr.7 vom 18.04.2017, S. 71 – 73) außer Kraft.